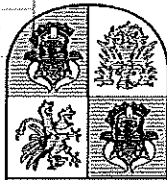


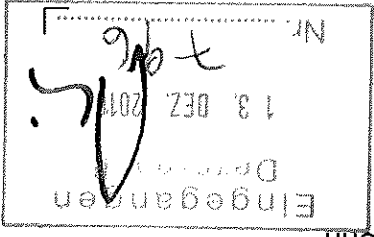
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



49	49.01	49.1
49	49.02	49.2
49	49.03	564

Eing. 15.02.2010

Bearbeitet von: Birk, Annette
 Telefon: +49 385 588-7564
 e-mail: A.Birk@bm.mv-regierung.de
 Az: VII 216 d
 Schwerin, den . November 2010



49.12.12.10
Rechtswissenschaftler
Landesentwicklung
Landesentwicklung

Fortbeschreibung des Schulentwicklungsplanes der Landeshauptstadt Schwerin, Änderung der Schulstruktur

1. Auf der Grundlage von § 107 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Schulgesetz – (Schulgesetz M-V) vom 13. Februar 2006 (GOVB. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisanordnung vom 12.07.2010 (GOVB. S. 383), wird die beantragte Fortbeschreibung des Schulentwicklungsplanes der Landeshauptstadt Schwerin (Schreiben vom 07.09.2010, Entscheidung der Oberbürgermeisterin vom 15.09.2010) durch die oberste Schulbehörde wie folgt beschieden:

Der Fortbeschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Sonderpädagogische Aufgabenstellung – wird die Genehmigung versagt.

2. Gleichzeitig wird auf der Grundlage von § 108 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Schulgesetz – (SchulG M-V) vom 13.02.2006 (GOVB. M-V S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisanordnung vom 12.07.2010 (GOVB. M-V S. 383), die beantragte Änderung der Schulstruktur der Landeshauptstadt Schwerin (Beschluss der Stadtvertretung Schwerin vom 28.06.2010, Nr.: 00400/2010), durch die oberste Schulbehörde abgelehnt.

Begründung:

1. Den aktuellen europäischen bildungspolitischen Übereinkünften (z.B. der Erklärung von Salamanca) sowie den Empfehlungen der KMK zur sonderpädagogischen Förderung von 1994 folgend, bemüht sich Mecklenburg-Vorpommern seit mehr als fünfzehn Jahren um den Ausbau integrativer Beschulungs- und Fördermöglichkeiten. Durch die Veröffentlichung des Expertenberichtes des Landtages M-V, die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Novellierung des Schulgesetzes M-V erfährt dieser Gestaltungsprozess derzeit eine besondere Dynamik.

Wf

Die UN-Konvention ist das erste universelle Rechtsdokument, das die bestehenden Menschenrechte - bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen - stärkt und konkretisiert. Sie garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll sind Bestandteile innerstaatlichen Rechts. Das Übereinkommen setzt wichtige Impulse für weitere Veränderungsprozesse mit dem Ziel der vollen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, so auch im schulischen Wirkungsraum. Es handelt sich um einen Entwicklungsprozess der schrittweisen Veränderung, wobei die einzelnen Länder für den konkreten Veränderungsprozess verantwortlich zeichnen.

Mecklenburg - Vorpommern bildet durch die Novellierung des Schulgesetzes vom 13.02.2006 i.d.F. des ersten Änderungsgesetzes vom 16.02.2009 sowie die Überarbeitung der Förderverordnung Sonderpädagogik vom 02.09.2010 die ersten rechtlichen Grundlagen für eine landesspezifische Umsetzung der UN-Konvention.

Die separate Beschulung führt zur Bildung von Randgruppen. Dieser Umstand bereitet Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen erhöhte Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Erwerbsleben. Integriert beschulte Kinder mit Beeinträchtigungen erreichen dagegen bessere Schulleistungen und haben Vorteile im Rahmen der beruflichen Eingliederung.

In den anderen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns werden bereits keine separaten beruflichen Schulen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung mehr geführt. Die Beschulung der Jugendlichen mit Beeinträchtigungen an regulären beruflichen Schulen wird insofern in Mecklenburg-Vorpommern - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Schwerin - bereits erfolgreich praktiziert. An der individuellen Förderung der Schüler ändert sich durch diese Beschulung nichts. Gleichzeitig bietet die Zusammenführung mit den regulären Ausbildungsberufen jedoch Synergieeffekte.

Die Möglichkeit, die Berufliche Schule mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung eigenständig zu führen, richtet sich darüber hinaus nach den Vorschriften der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern vom 04.10.2005, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.02.2010 (SEPVO M-V). Diese schreibt in § 4 Abs. 2 Nr. 2 für einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betrieb bestandsfähiger beruflicher Schulen sowie zur Sicherung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebotes vor, dass die Schulen mit mindestens 500 täglich anwesenden Schülern geplant werden sollen. Gemäß der amtlichen Schulleistungsstatistik sind an der Beruflichen Schule der Landeshauptstadt Schwerin - Sonderpädagogische Aufgabenstellung - im Schuljahr 2009/2010 zwar insgesamt 906 Schüler beschult worden, unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollzeit- und Teilzeitausbildungen ergeben sich umgerechnet jedoch nur 542 Als-Ob-Vollzeitschüler, die täglich anwesend sind. Damit wurde die Vorgabe der SEPVO M-V von mindestens 500 täglich anwesenden Schülern gerade noch erfüllt.

Im Schuljahr 2010/2011 sind gemäß der vorläufigen Ergebnisse der amtlichen Schulleistungsstatistik an der Beruflichen Schule der Landeshauptstadt Schwerin - Sonderpädagogische Aufgabenstellung - nur noch insgesamt 638 Schüler gezählt worden.

Die Brücksbildung der Vollzeit- und Teilzeitausbildungen führt zu einem Ergebnis von umgerechnet lediglich 395 täglich anwesenden Schülern. Folglich ist bereits im laufenden Schuljahr die Mindestvorgabe der SEPVO M-V von 500 täglich anwesenden Schülern weit unterschritten.

Gemäß der Prognose des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nehmen die Schülerzahlen an den beruflichen Schulen in den nächsten Jahren noch um weitere 30% ab. Damit ist auch in den kommenden Schuljahren nicht gewährleistet, dass die Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Sonderpädagogische Aufgabenstellung - die für einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betrieb sowie zur Sicherung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebotes vorgeschriebene Zahl von 500 täglich anwesenden Schülern erreicht.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Eigenständigkeit der Beruflichen Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Sonderpädagogische Aufgabenstellung - aufzuheben und die Förderung der benachteiligten Schüler im Verbund mit einer anderen beruflichen Schule zu organisieren, wie es bereits der am 23. Juli 2007 genehmigte Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Schwerin vorsieht.

Der organisatorischen Angliederung an die Berufliche Schule für Technik steht auch nicht deren Schülerzahl entgegen. Anders als durch die Landeshauptstadt Schwerin dargestellt, werden an dieser Schule nach den vorläufigen Ergebnissen der amtlichen Schulleistungsstatistik im Schuljahr 2010/2011 lediglich noch 1008 Als-Ob-Vollzeitschüler unterrichtet. Diese Zahl wird bereits zum kommenden Schuljahr aufgrund der demographischen Entwicklung weiter sinken. Aus schulorganisatorischer Sicht sowie hinsichtlich des Lehrkräfteeinsatzes sind keine Probleme zu erwarten.

Die beantragte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes war somit abzulehnen.

2. Gemäß § 108 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgen Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen auf der Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplans. Sie bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss mit dem Schulentwicklungsplan nicht vereinbar ist oder der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Der Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Schwerin sieht die Aufhebung der Beruflichen Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Sonderpädagogische Aufgabenstellung – sowie eine Angliederung an die Berufliche Schule für Technik vor. Eine beantragte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes, die eine eigenständige Fortführung der Beruflichen Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Sonderpädagogische Aufgabenstellung – enthält, wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (aus unter 1. ausführlich dargelegten Gründen) nicht genehmigt.

Somit entspricht die beantragte Änderung der Schulstruktur nicht den Vorgaben des aktuell geltenden Schulentwicklungsplanes. Die Genehmigung war nach den Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu versagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erheben

werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag


Gabriele Brick